

Systematiker der Häresien – Erinnerung an Alphonso de Castro (1492–1558)

Vor 450 Jahren – erschien in Salamanca die Abhandlung *De potestate legis poenalis libri duo* des spanischen Franziskanertheologen Alphonso de Castro.

Anno Domini 1550 – in unserer Vorstellung noch immer zumeist eine düstere Zeit, die geprägt ist von den Schrecken der Ketzerverfolgung, eine Zeit, in der die Spanische Inquisition jeden geistigen Fortschritt unterband. Daß diese Vorstellung, die sich lange Zeit auch auf die Beurteilung der spanischen Wissenschaft erstreckte, der Wahrheit nicht gerecht wird, daß sie Teil einer „schwarzen Legende“ ist, die das aufklärerische Mitteleuropa sich vom Spanien der frühen Neuzeit bildete, ist der Forschung schon seit einiger Zeit bekannt¹⁾. Unter dem Firmiß der „schwarzen Legende“ kommt wieder das „goldene Zeitalter“ zum Vorschein, und „golden“ war dieses Zeitalter vor allem auch für die Wissenschaft. So hat man im 19. Jahrhundert die spanischen Autoren des 16. Jahrhunderts, die sog. „Spanischen Spätscholastiker“, zunächst für das Natur- und Völkerrecht wiederentdeckt. Aber auch zur Entwicklung des gelehrten Strafrechts der Neuzeit haben sie (neben der italienischen Kriminalistik) einen wichtigen Beitrag geleistet²⁾.

¹⁾ Dazu Robert Lemm, *Die Spanische Inquisition, Geschichte und Legende*, Deutsch von Walter Kumpmann, München 1996.

²⁾ Das Thema ist Gegenstand eines Forschungsprojekts im Rahmen des DFG-Gesamtprojekts „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“, das von Kurt Seelmann betreut wird. Bisher erschienen: Kurt Seelmann, *Theologie und Jurisprudenz an der Schwelle zur Moderne, Die Geburt des neuzeitlichen Naturrechts in der iberischen Spätscholastik*, Baden-Baden 1997; Frank Grunert, *Theologien der Strafe, Zur Straftheorie von Thomas von Aquin und ihrer Rezeption in der spanischen Spätscholastik: das Beispiel Francisco de Vitoria*, in: Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtlicher Forschung*, Köln u. a. 1999, S 313 ff.; Ders., *Die Unterscheidung zwischen delictum publicum und delictum privatum in der spanischen Spätscholastik*, in: Rolf Sprandel und Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Formen und Entwicklungsstufen herrschaftlichen Strafens seit dem Hochmittelalter, Neue Wege strafrechtlicher Forschung*, Köln–Wien–Weimar 2001; Kurt Seelmann und Frank Grunert (Hrsg.), *Die Ordnung der Praxis, Neue Studien zur Spanischen Spätscholastik*, Tübingen 2001; darin u. a. Frank Grunert, „Punienda ergo sunt maleficia“, *Zur Kompetenz des öffentlichen Strafers in der Spanischen Spätscholastik*, und Daniela Müller, *Ketzerei und Ketzerbestrafung im Werk des Alfonso de Castro*; Harald Maihold, „Wenn das Haupt schmerzt, dann schmerzen alle Glieder“. *Die Strafe für fremde Schuld in Cervantes „Don Quijote“*, in: Verein Junger RechtshistorikerInnen Zürich (Hrsg.), *„Rechtsgeschichte(n)“ ...Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Zürich* 28. 30. Mai 1999, Bern u. a. 2000, S. 189 ff.; Ders., „Der Sohn antwortet für den Vater nicht“, *Die deliktische Sippenhaftung: Ein deutschrechtlicher Grundsatz?*, in: *forum historiae iuris* (Internet-Zeitschrift der Humboldt-Universität Berlin), Berlin 2000 (http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/00_10/maihold.htm). Ferner sind in Arbeit eine Monografie von Frank Grunert zum Thema „gelehrtes Strafrecht in der Spanischen Spätscholastik“ und meine Dissertation mit dem Arbeitstitel: *Strafe für einen anderen? Die Behandlung eines Gerechtigkeitsproblems in der spanischen Moralthologie und Rechtslehre des 16. Jahrhunderts.*

I. Die „Geißel der Ketzer“:

Alfonso de Castro, in Zamora geboren, trat mit 15 Jahren dem Franziskanerorden bei und erwarb sich dort und später in den Niederlanden den Ruf eines guten Predigers. Nach dem Studium der Theologie und Philosophie an der neugegründeten Universität von Alcalá de Henares wurde er Professor in Salamanca, der Universität des katholischen Spaniens. Als Berater der spanischen Könige Karls I. (= Kaiser Karls V.) und Philipps II. und durch sein Engagement auf dem Trienter Konzil 1545–47 und 1551–52 wurde er zum Verfechter der spanisch-kaiserlichen Interessen und des katholischen Glaubens gegen die Lutheraner. Dies trug ihm auch höchste kirchliche Würden ein: Philipp II., den Castro 1553/54 nach England begleitet hatte, machte ihn Ende 1557 zum Erzbischof von Santiago de Compostela, eine Stelle, die Castro jedoch nicht mehr antreten konnte, da er vor Erhalt der Urkunden aus Rom am 11. Februar 1558 in Brüssel starb.

Auch in seinen Werken widmete sich Castro vor allem der Verteidigung des „wahren Glaubens“. Sein erstes Werk, *Adversos omnes haereses lib. XIV*, das 1534 in Paris erschien, stellt eine alphabetische Enzyklopädie dar, in der Castro mehr als 400 Arten von Häresien abhandelt. Das Werk wurde zur Grundlage der Häresieverfolgung und noch 1712 ins Französische übersetzt.

Erst über die Beschäftigung mit der Häresie kam Castro auch zur systematischen Betrachtung des Strafrechts. 1547 beschäftigt er sich in seinem zweiten größeren Werk mit der „gerechten Bestrafung der Häretiker“: *De iusta haereticorum punitione lib. III* erschien an Castros Wirkungsstätte, in Salamanca, und ist Kaiser Karl V. gewidmet. Mit theologischen und juristischen Grundsätzen versucht er darin die gerechte Mitte zwischen pharisäischer Verdammung und feiger Duldung der Häresie zu bestimmen. Wichtig ist ihm die Rückkehr des Häretikers zum „wahren Glauben“. Castro wurde durch dieses Buch als „Geißel der Ketzer“ (*azote de herejes*) bekannt³.

II. Der Systematiker des Strafrechts:

De potestate legis poenalis von 1550 ist das strafrechtliche Hauptwerk Castros. Es geht von der Definition des Strafgesetzes aus und fragt in diesem Zusammenhang nach Natur und Zweck der Strafe selbst sowie nach dem Verhältnis zwischen Delikt und Strafe.

³ Zu Leben und Werk Nicolás Antonio, *Bibliotheca hispana nova*, Matriti 1783–88 (Nachdruck Torino 1963); Johann Heinrich Zedler (Hrsg.), *Großes vollständiges Universal-Lexicon* –, Halle–Leipzig 1732–49, V, 1381; Ernst Reibstein, *Johannes Althusius als Fortsetzer der Schule von Salamanca, Untersuchungen zur Ideengeschichte des Rechtsstaates und zur altprotestantischen Naturrechtslehre*, Karlsruhe 1955, S. 35f.; Daniela Müller (Fn. 2). In Spanien war Castro vor allem in der Franco-Zeit ein beliebte Forschungsgegenstand: Santiago Castillo Hernández, *Alfonso de Castro y el problema de las leyes penales o la obligatoriedad moral de las leyes humanas*, Salamanca 1941; A. Mañaricua, *La obligatoriedad de la ley penal en Alfonso de Castro*, in: *Revista Española de Derecho Canónico* 4 (1949), p. 35ff.; M. de Castro, *Fr. Alfonso de Castro OFM, consejero de Carlos V y de Felipe II*, in: *Salmanticensis* 5 (1958), p. 282–322; Odilo Gómez Parente, *Hacia el cuarto centenario de Fray Alfonso de Castro, fundador del Derecho Penal (1558–1958)*, conferencia pronunciada en la Casa de Zamora en Madrid, Madrid 1958; Macelino Rodríguez Molinero, *Origen español de la ciencia del Derecho penal*, Alfonso de Castro y su sistema penal, Madrid 1959; José María Navarrete Urieta, *Alfonso de Castro y la ley penal*, in: *Revista de la Escuela de Estudios Penitenciarios* 141, Madrid 1959, p. 1405–1415; Enrique Luño Peña, *Historia de la filosofía del derecho*, 3. ed., Barcelona 1962, p. 470ff.

1. Der Begriff der Strafe:

Berühmt geworden ist vor allem Castros Definition der Strafe:

Poena est passio inferens nocumentum illam sustinenti, aut saltem apta ad inferendum, nisi aliunde impediatur, inflictata aut contracta propter proprium peccatum praeteritum.

„Strafe ist ein Übel, das dem, der es duldet, einen Schaden zufügt oder dies wenigstens seiner Natur nach könnte, wenn es nicht durch irgendeinen Umstand verhindert würde. Sie wird auferlegt oder zugezogen wegen einer eigenen vorangegangenen Sünde“⁴⁾.

Dreierlei kennzeichnet mithin den Strafbegriff bei Castro:

1. Strafe ist eine Duldung (*passio*), keine Handlung (*actio*).
2. Strafe fügt, jedenfalls potentiell, einen Schaden (*nocumentum*) zu.

Diese Einschränkung führt Castro auf den arabischen Mediziner Avicenna (Abd-Allah-Sînâ, 980–1037) zurück. Der Schaden kann an der Person oder an den äußeren Gütern eintreten. Das Übel ist, auch wenn der Bestrafte es durch seine persönliche Konstitution nicht als solches empfindet – wie der Mönch, der das Fasten gewöhnt ist –, absolut gesehen immer ein Schaden, denn die Gewöhnung liegt nicht in der Natur der Strafe, sondern in der Natur des Gewöhnten. Umgekehrt kann sogar eine *passio*, die nicht aus sich selbst heraus schädlich ist, unter Hinzutreten besonderer Umstände zur Strafe werden, wie z. B. die gesunde Nahrung für den faulen Bauer.

3. Strafe tritt nur für eine eigene, vorangegangene Sünde (*proprium peccatum praeteritum*) ein.

Castro unterscheidet zwei Arten von Strafe: Die *poena contracta* entsteht direkt aus der Sünde, wie der Stachel der Begierde und der Entzug der göttlichen Gnade. Die *poena inflictata* wird später von Gott oder vom menschlichen Richter auferlegt. In beiden Fällen hat die Strafe einen Bezug zur Sünde (*aliquem ordinem ad peccatum*). Durch Strafe soll die durch die Sünde verkehrte Ordnung (die göttliche, die politische und die der eigenen Vernunft) wiederhergestellt werden.

Castro bemerkt, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch solche Übel häufig als Strafe bezeichnet würden, die dem entwickelten Strafbegriff nicht unterfielen. Er nennt drei Beispiele für solche „uneigentlichen“ oder „unechten“ Strafen (*poenae non vere/non proprie*): (1) Die Weiheuntauglichkeit (Irregularität), wenn sie aus körperlichen Fehlern und nicht aus Sünden folgt, (2) das Lokalinterdikt, durch das auch die unschuldigen Bürger von der Messe ausgeschlossen werden, und (3) die Rechtsnachteile, die den katholischen Söhnen wegen der Häresie des Vaters auferlegt werden.

Mit Thomas von Aquin unterscheidet Castro die „eigentliche“ Schuldstrafe von der Medizin (*poena medicinalis*) und von der Genugtuung (*poena satisfactoria*). Letztere kann auch ein Unschuldiger für einen Sünder auf sich nehmen, wie Christus für alle Sünder das Kreuz ertragen hat, oder wie jemand vor Gericht die Schuld eines anderen übernimmt.

Die „eigentliche“ Strafe (*vindicta et punitio*) erfordert dagegen immer eine eigene Schuld. Diese kann auch in einer „originären“ Schuld bestehen, in der „Erbsünde“. Es handelt sich dabei, obgleich es die Sünde Adams ist, nicht um eine fremde, sondern um eine eigene Sünde, für die alle Menschen bestraft werden; zugleich ist die Erb-

⁴⁾ De potestate legis poenalis, lib. 1, cap. 3. Die Werke werden hier zitiert nach der zweibändigen Pariser Ausgabe von 1578.

sünde „echte“ Strafe der ersten Eltern. Die geistliche Strafe des ewigen Todes wird durch die Taufe aufgehoben, die körperlichen „Strafen“ dagegen als Medizin und zur Genugtuung für „aktuelle“ Sünden aufrechterhalten.

2. Der Begriff des Strafgesetzes:

Aus dem Strafbegriff zieht Castro Folgerungen für die Definition des Strafgesetzes:

Lex poenalis est lex, quae statuit poenam alicui infligi propter culpam commissam. „Ein Strafgesetz ist ein Gesetz, das bestimmt, daß jemandem eine Strafe wegen einer begangenen Schuld auferlegt werde“⁵⁾.

Voraussetzung für ein Strafgesetz ist also nur eine begangene Schuld, aber keine eigene! Das Gesetz beispielsweise, das anordnet, daß die Söhne der Häretiker infam und unwürdig zur Bekleidung von Ämtern und Würden werden, ist demnach ein „echtes“ Strafgesetz, weil es, bezogen auf den Vater, von „echter Strafe“ handelt.

An die Bestimmtheit setzt Castro noch keine großen Anforderungen. Einige Strafgesetze drohen einfach nur eine Strafe an und überlassen die Schätzung dem Richter, andere schätzen die Strafe selbst ab. Wieder andere überlassen dem Angeklagten Auferlegung und Vollstreckung der Strafe, etwa indem sie ihm die Wahl zwischen Verbannung und Geldstrafe lassen. Dazu gehören auch die Ordensstatuten der Franziskaner und Dominikaner, nach denen ein Bruder wegen Versäumung der Messe oder Verletzung der Schweigepflicht die Mahlzeit auf dem Boden einnehmen muß. Allein die Auferlegung der Strafe durch einen Vorgesetzten würde die Brüder noch nicht von den Vergehen zurückhalten, meint Castro. Schließlich gibt es Gesetze, die die Strafe an dem Angeklagten selbst vollstrecken, wie die *ipso iure* eintretende Exkommunikation der Häretiker⁶⁾.

Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung ist bindend. Castro befürwortet eine einschränkende Auslegung des Strafgesetzes und kennt auch das Analogieverbot⁷⁾.

Aber Castro ist Theologe, und deshalb interessiert ihn vor allem die innere Seite der Strafe, die „Verpflichtung zur Schuld“ (*obligatio ad culpam*). Auch das menschliche Strafgesetz verdient erst die Bezeichnung als Strafgesetz, wenn es nicht nur zur Strafe, sondern auch zur Schuld verpflichtet. Die Verpflichtung des Gesetzes zur Schuld stellt noch keine Doppelbestrafung (Nahum 1, 9) dar, denn sie wird ja erst wirksam, wenn der Mensch gegen das Gesetz verstößt, und das erfordert eine Schuld⁸⁾.

3. Die Strafe der Häretikersöhne:

Eines der schwierigsten Probleme der Gesetzesgerechtigkeit und ein guter Prüfstein für Castros Begriffsbildungen ist die „Bestrafung“ der Häretikersöhne, die er sehr ausführlich in *De iusta haereticorum punitione* behandelt. Knapp zusammengefaßt kommt er zu folgenden Ergebnissen:

Die Rechtsnachteile, die für das Delikt des Vaters über die Söhne verhängt werden, sind für die unschuldigen „katholischen“ Söhne keine „Strafe“, sondern nur ein „Übel“ (*afflictio*), eine „Medizin zum Heil der Seele“. In Hinsicht auf den Vater stellen sie hingegen eine Strafe (in die Söhne als äußere Güter des Vaters!) dar⁹⁾.

⁵⁾ De potestate legis poenalis, lib. 1, cap. 3.

⁶⁾ Ebd.

⁷⁾ De potestate legis poenalis, lib. 1, cap. 7, documentum 3.

⁸⁾ De potestate legis poenalis, lib. 1, cap. 8. Vgl. auch lib. 2, cap. 5.

⁹⁾ De iusta haereticorum punitione, lib. 2, cap. 10.

Das menschliche Recht soll zwar dem göttlichen nacheifern, und Gott verhängt zuweilen eine zeitliche (Exodus 20, 5) – nicht aber eine geistliche(!, Ezechiel 18, 20) – „Strafe“ über die Söhne. Aber Gott ist Herr über Leben und Tod, seine Vorsehung ist dem menschlichen Richter verborgen und kann daher nicht seinem Gericht zugrundegelegt werden¹⁰).

Nun ahmen die Söhne das Unrecht der Väter häufig nach, wofür sich reichhaltig Beispiele in der Geschichte finden lassen. Dies beruht auch auf biologischen Ursachen, da die Körpersäfte, die nach der Lehre der Mediziner für die Neigungen des Menschen verantwortlich sind, mit dem Samen von den Eltern auf den Sohn übergehen. Die Nachahmung stellt eine eigene Sünde des Sohnes dar, die „echte Strafe“ nach sich zieht. Es besteht nach Castro jedoch nur eine gesetzliche Vermutung für die Nachahmung. Der Sohn kann sie entkräften, etwa indem er in ein Kloster eintritt oder den Vater anzeigt¹¹). Bei der Frage, ob nur die nach dem Delikt des Vaters geborenen Söhne von den Rechtsnachteilen betroffen werden, gibt Castro die biologische Begründung schließlich weitgehend auf, weil das „befleckte Blut“ die Vermutung nur begründen kann, soweit die Häresie des Vaters einen leiblichen Bezug hatte, wie es bei der Begehrlichkeit, nicht aber beim Hochmut der Fall ist. Castro stützt die Vermutung stattdessen auf die Liebe, die der Sohn dem Vater schuldet¹²).

4. Die Irrtumslehre:

Die systematische Unterscheidungskraft Castros läßt sich besonders gut an der Irrtumslehre in *De potestate legis poenalis* zeigen. Castro unterscheidet dort fünf verschiedene Arten des Irrtums:

(1) Nach der Vorstellung des Irrenden: Nichtwissen/Falschwissen (*ex parte ipsius ignorantis: negationis/dispositionis*),

(2) nach der Art, wie er dem Irrenden zustoßen kann: hartnäckiger/lässiger Irrtum (*ex ratione eorum, quae ignorantia accidere possunt: affectatam/supinam*),

(3) nach dem Objekt: Tatsachen-/Rechtsirrtum (*ex parte obiecti: facti/iuris*),

(4) nach der Verpflichtung zur Kenntnis: vermeidbarer/unvermeidbarer Irrtum (*ex ratione obligationis ad scientiam: vincibilis/invincibilis*),

(5) nach dem Bezug zum Werk des Irrenden: ursächlicher/begleitender Irrtum (*per comparationem ad opus quo fit ab ipso ignorante: causalis/concomitantis*).

Bei der dritten Unterscheidung kommt es darauf an, über welches Recht geirrt wird. Ein Irrtum über das Naturrecht ist niemals beachtlich, weil das Naturrecht jeder kennen muß. Einige nehmen dies auch für das positive göttliche Recht an, während Castro hier einen nominalistischen Standpunkt vertritt: Da die Offenbarung des göttlichen Rechts von Gottes Willen abhängt, kann es geschehen, daß jemand trotz Anstrengung aller Geistesgaben nicht zur Erkenntnis dieses Rechts vordringt und ihm sein Irrtum von Gott nicht zugerechnet wird.

Bei einem Irrtum über menschliche Gesetze kommt es nach Castro darauf an, ob der Irrende das Gesetz kennen mußte. Prinzipiell muß jeder nur das wissen, was seinem Stand gebührt, d. h. was zur Ausübung des von ihm Erwarteten notwendig ist. Nur die universalen Gesetze, die jedermann zur Sünde verpflichten, muß jeder kennen. Ge-

¹⁰) Ebd. lib. 2, cap. 11.

¹¹) Ebd. lib. 2, cap. 9; zur Anzeige des Vaters lib. 2, cap. 26.

¹²) Ebd. lib. 2, cap. 26 sowie *De potestate legis poenalis*, lib. 1, cap. 7, corollarium 1.

setze über bestimmte Verträge muß nur kennen, wer sich in diesen Geschäften bewegt. Zu den kirchlichen Gesetzen meint Castro, daß bereits viele gelehrte Männer vor ihm sich über sie beschwert und die Vielzahl der Exkommunikationen beklagt haben, so daß sie schon glaubten, das jetzige Joch der Kirche sei schwerer als das des Mosaïschen Gesetzes.

Der Tatsachenirrtum entschuldigt nur, soweit er unvermeidbar ist. Ist er fahrlässig entstanden, dann kann zwar nicht der Irrtum eine Sünde sein, wohl aber die fahrlässige Handlung, die ihn verursachte. Die Regel „*Ignorantia facti, non iuris excusat*“ (Liber Sextus 5, 12, 13) gilt nur vor dem Streitgericht (*in foro contentioso*), nicht vor dem Gewissensgericht (*in foro conscientiae*).

Von den gesetzlichen „Strafen“, die nicht für eine Schuld, sondern aufgrund eines anderen Grundes auferlegt werden, vermag allerdings kein Irrtum zu befreien, denn für sie ist weder Wissen noch Wollen Voraussetzung¹³).

III. Die Bedeutung Castros für das neuzeitliche Strafrecht:

Alphonso de Castro war nicht nur zeitlebens ein eifernder Prediger gegen die Lutheraner. Die Auseinandersetzung mit den Häretikern machte ihn zum führenden Strafrechtssystematiker des 16. Jahrhunderts. Kein anderer spanischer Theologe des 16. Jahrhunderts setzte sich so intensiv mit dem Strafrecht auseinander wie Castro.

Im Gegensatz zu den anderen bedeutenden Salmantiner Theologen seiner Zeit – Francisco de Vitoria (1486–1546), Domingo de Soto (1494–1560), Bartolomé de Medina (1527–1580) und Domingo Bañez (1528–1604) – war Castro kein Dominikaner, sondern gehörte dem Bettelorden der Franziskaner an. Dies verschaffte ihm eine gewisse theologische Unabhängigkeit, die sich im Ansatz seiner Werke niederschlug.

Mit den Dominikanern teilte er aber die Hochschätzung für Thomas von Aquin. Seine wenigen Zitate lassen zuweilen beinahe vergessen, welches Erbe er übernimmt. So findet sich die Unterscheidung zwischen „echter“ Strafe einerseits und Besserung und Genugtuung andererseits bereits bei Thomas¹⁴); die Trennung zwischen geistlichen und zeitlichen Strafen geht auf Augustinus zurück¹⁵). Die Genugtuungslehre ist von Anselm von Canterbury beeinflusst, wofür die Übernahme des Christusarguments spricht¹⁶).

Castro steht damit im Kontext der „Spanischen Spätscholastik“. Seine umfassende Bildung weist jedoch auch auf humanistischen Einfluß hin: Die Erörterungen über die „Strafe“ der Häretikersöhne verraten gute Kenntnisse des römischen und kanonischen Rechts, die Passagen über die Ursachen der Nachahmung auch historische und medizinische Kenntnisse. Und die Auslegung der Bibelstellen zeigt, daß Castro auch in der Philosophie und Grammatik beschlagen war.

Dennoch liegt die eigentliche Bedeutung von Castros Wirken vor allem in der neuerlichen Aneignung der Strafrechtstheologie Thomas von Aquins. Das gelehrte Strafrecht des 16. Jahrhundert, wie es die am römisch-kanonischen Recht ausgebildeten Juristen betrieben, war sehr praxisbezogen, kasuistisch und an die Gesetzestexte und

¹³) De potestate legis poenalis, lib. 2, cap. 14.

¹⁴) Summa theologica I II, q. 87, a. 7–8 (ed. Romae 1887–1894).

¹⁵) Z. B. De civitate Dei, lib. 1, cap. 8 (ed. Lissiae 1825).

¹⁶) Cur deus homo – Warum Gott Mensch geworden (hrsg. u. übersetzt von Franciscus Salesius Schmitt, 5. Auflage, München 1993).

juristischen Lehrmeinungen des Mittelalters gebunden. Symptomatisch für diesen Zustand ist die Lehre von einer „Strafe für fremde Schuld“, die, im 13. Jahrhundert von Raymundus de Peniaforte (nach 1180–1275), dem Schöpfer des *Liber Extra* entwickelt¹⁷⁾ und von den Glossatoren tradiert¹⁸⁾, noch Anfang des 16. Jahrhunderts zu langen Fallkatalogen geführt hatte¹⁹⁾. Aus dieser Perspektive war es nicht nur die Wiederholung von schon Gesagtem, wenn Castro die Lehre Thomas von Aquins von der Schuldstrafe erneut zur Geltung brachte.

Durch die theologische Sicht erhielt das Strafrecht erhebliche systematische Impulse. Insbesondere der Kanonist Diego de Covarrubias y Leyva (1512–1577)²⁰⁾ und der Legist Fernando Vázquez de Menchaca (1512–1566)²¹⁾ nahmen den von Castro gezeigten Weg einer Systematisierung des Strafrechts auf. Über sie gelangten die theologischen Lehren an den sächsischen Strafrechtler Benedikt Carpzov (1595–1666)²²⁾. Noch heute unterscheidet das deutsche Strafrecht zwischen der Strafe und den Maßnahmen der Besserung und Sicherung.

Die Bedeutung Castros für das neuzeitliche Strafrecht kann also gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Von spanischen Lexigraphen wurde er deshalb schon als „Vater und Begründer des Strafrechts“ (*padre y fundador del Derecho Penal*) bezeichnet²³⁾. Eine (fragwürdige) Hochschätzung erlebte der Autor vor allem in der Franco-Zeit. Der Castro deshalb bisweilen gemachte Vorwurf, mit seiner biologischen Strafbegründung der Rassenideologie nahezu kommen, ist allerdings schlicht falsch, denn diese Begründung bezieht sich lediglich auf die Nachahmung der Sünden durch die Nachkommen und taugt nach Ansicht Castros letztlich gerade nicht zur Strafbegründung²⁴⁾.

¹⁷⁾ Raymundus de Peniaforte, *Summa de poenitentia et matrimonio*, lib. 3, tit. 32, § 6–8 (eingesehene Ausgabe: Roma 1603, Neudruck Meisenheim/Glan 1967). Vgl. dazu auch Vito Piergiovanni, *La punibilità degli innocenti nel diritto canonico dell'età classica*, I–II, Milano 1971/74; Marian Zurowski, *Die Erstreckung der Strafsanktion auf nicht schuldige Personen, die zum Straffälligen in Beziehung stehen, nach der Lehre der Dekretisten und Dekretalisten*, in: ZRG Kan. Abt. 59 (1973), 175.

¹⁸⁾ Einige Beispiele aus der *Glossa ordinaria* zum Dekret Gratians und zum *Liber Extra*: Gl. *priusquam* ad D. 22, c. 6; Gl. *satis perversum* ad D. 56, c. 7; Gl. *culpa caret* ad X 1, 2, 2; Gl. *Alexandrina secundum* ad X 5, 33, 23.

¹⁹⁾ Eine Stelle, auf die sich die späteren Autoren häufig beziehen, ist der Kommentar von Matthaeus de Afflictis (ca. 1447–1523) aus dem Jahr 1517 zu den Gesetzen Siziliens und Neapels, die damals unter spanischer Herrschaft standen: In *utriusque Siciliae, Neapolisque Sanctiones, et Constitutiones novissima Praelectio* ..., lib. 1, rubr. 2: *De pacterenorum receptoribus, credentibus, et fautoribus*, num. 33 (eingesehen: Francofurti 1603).

²⁰⁾ Covarrubias, *Variarum Resolutionum ex jure pontificio regio et caesareo libri IV, Salmanticae 1552–70*, lib. 2, cap. 8, num. 1, 4 u. 6 (eingesehen: *Opera omnia, Coloniae Allobrogum 1679*).

²¹⁾ Vázquez, *Controversiarum illustrium, aliarumque usu frequentium libri III*, 1564, lib. 2, cap. 55, num. 17ff. (eingesehen: Francofurti ad Maenum 1572). Vgl. auch *De successuum progressu*, 1559, lib. 1, praef. num. 28. u. 98 (eingesehen: Venetiis 1564).

²²⁾ Carpzov, *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium*, 1635, pars 3, q. 131 (eingesehen: Wittebergae 1652).

²³⁾ *Enciclopedia Universal Ilustrada Europeo-Americana*, Bilbao, Madrid, Barcelona 1905–30, XII, 877.

²⁴⁾ Anders Daniela Müller (Fn. 2) am Ende.

Gleichwohl muß an dieser Stelle vor allzu großem Enthusiasmus gewarnt werden. Castro ist kein Strafrechtler im modernen Sinne, sondern bleibt trotz aller heute noch wirksamen systematischen Ansätze ein theologischer Autor. Beichte und Strafe stehen bei ihm noch dicht nebeneinander. Grund für Strafe ist für ihn nicht das *delictum* oder *crimen*, sondern das *peccatum*. Fasten, Wachen und Beten stehen den „Strafen“ gleich. Der Begriff *poena* wird zwar nur für die vom Richter verhängte Strafe verwendet, allerdings auch und gerade für die des göttlichen Richters. Aus theologischer Perspektive verwischt sogar die Grenzziehung zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, denn „Strafe“ kann auch ein innerer Zustand, eine „Verpflichtung zur Schuld“ oder eine Erbsünde sein.

Die Lehre von der „Strafe für fremde Schuld“ wird von Castro rein begrifflich überwunden, indem er den Strafbegriff auf die Schuldstrafe einschränkt. Praktisch hat sich dadurch freilich wenig geändert, denn für „Übel“ galt diese Einschränkung nicht.

Im übrigen macht sich das Sozialgefüge des Mittelalters bei ihm bemerkbar, denn im Ergebnis ändert er nichts daran, daß der Vater durch eine „Bedrückung“ der Söhne *pro satisfactione* „bestraft“ wird, weil die Familie – Eltern, Frauen, Söhne, Blutsverwandte, Verschwägerte, ja sogar Freunde – als *bona*, also im Grunde als Vermögen des Vaters gelten.

Damit soll aber Castros Beitrag zur begrifflichen Klärung der Strafe nicht geschmälert werden. Castro ist ohne Zweifel der wichtigste Vermittler der Straftheologie Thomas von Aquins und hat damit das weltliche Strafrecht bis hin zu Kant und in die Moderne hinein maßgeblich mitgeprägt.

Hamburg

Harald Maihold